

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 21.02.1834 publ. 01.03.1834

men-Casse des Orts zu überweisen, wo die Con-  
travention entdeckt ist.

17) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 21. Febr., publ. den 1. März  
1834.

Da die Bewohner der Vorstädte, welche Betr. Verpflichtung der Bewoh-  
ner der Vorstäd-  
te zur Octroi-  
Bezahlung. bisher von der städtischen Octroi befreyt waren, in Gemäßheit des Art. 102. der Stadtordnung und der Regierungs = Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. seit dem 20. Januar d. J., als demjenigen Tage, an welchem die Stadtordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications = Patents, ihrem ganzen Umfange nach in Kraft getreten ist, zur Entrichtung dieser Abgabe gleichfalls verpflichtet sind, so wird in Uebereinstimmung mit denjenigen Vorschriften, welche wegen der bisher bereits zur Entrichtung der Octroi verpflichteten Bewohner des Staues und mehrerer Häuser vor dem Heiligen Geistthore bestehen, hierdurch bis weiter Folgendes angeordnet.

- 1) Jeder Bewohner einer Vorstadt der Stadt Oldenburg ist verpflichtet, ehe und bevor er ein Stück Vieh schlachten darf, auf dem Erhebungs = Bureau auf dem Rathhause gegen Erlegung des Tariffages einen Erlaubnißschein zu lösen, welcher nur auf 24 Stun-

den gültig ist und den Polizeibedienten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden muß. Dieser Schein wird, nachdem das geschlachtete Stück Vieh von dem Fleischbeschaüer besichtigt worden, welchem desfalls Anzeige zu machen ist, durch den Octroidiener abgefordert, und von demselben an das Bureau zurückgeliefert.

2) Wer Brennholz oder Torf empfängt, wohin auch der auf eigenem Moore gegrabene Torf gehört, muß sofort gegen Bezahlung des Tariffazes, für jedes Fuder den verordnungsmäßigen Schein auf dem Erhebungsbureau auf dem Rathhause lösen, und diesen Schein so lange bey sich aufbewahren, bis solcher durch den Octroidiener abgefordert wird.

Wegen Entrichtung dieser Abgabe für Feuerung ist daher in den Vorstädten lediglich der Empfänger verantwortlich und keine Berufung darauf, daß die Abgabe bereits von dem Verkäufer entrichtet worden sey, wird durchaus nicht berücksichtigt.

3) Contraventionen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825 mit Confiscation des der Abgabe unterworfenen Gegenstandes oder eventualiter mit einer